

Gemeinde Dreiheide

Ergänzungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Dreiheide „Süptitzer Weg“ im Ortsteil Süptitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zählen zum Innenbereich, damit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Dreiheide, Ortsteil Süptitz und werden nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB behandelt. Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie die Festsetzungen auf dem Lageplan einhalten, sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan (M 1:500) vom **08.01.2018** maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Maßnahmen zur Kompensation nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme A 1

Außerhalb des Geltungsbereiches und damit an anderer Stelle als am Eingriffsort wird gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB folgende Maßnahme im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation festgesetzt:

Abbruch und Entsigelung einer befestigten Betonfläche auf den Grundstücken 589/354 und 590/355 der Gemarkung Süptitz, Flur 2.

Die Maßnahme umfasst den Abbruch von befestigten Betonflächen, von Altablagerungen und den Rückbau von Mauern im Umfang von 675 m². Die befestigten Flächen sind zurückzubauen, zu entsiegeln und die Bettung der Betonplatten als magere Sukzessionsfläche zu belassen.

Die Maßnahme wird dem Eingriff im Geltungsbereich zu 40 % zugeordnet.

Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2018 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

§ 4 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Fassaden schutzbedürftiger Wohn- und Schlafräume der geplanten Wohnhäuser müssen ein resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile von 35 dB gemäß DIN 4109 aufweisen. Einzelheiten sind der Geräuschprognose zu entnehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

.....
Der Bürgermeister

Süptitz, 23.01.2018

